

**Richtlinie über die Gewährung von Ausgleichszahlungen für den Vertragsnaturschutz im Privatwald der Natura 2000-Gebiete in Schleswig-Holstein  
(Richtlinie Vertragsnaturschutz Privatwald - RL VNS PWald -)**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur  
des Landes Schleswig-Holstein vom 20.04.2020, geändert am 13.06.2023, Az.:

V505\_708\_4842/2018

---

## **1 Förderziel und Zwecksetzung, Rechtsgrundlagen**

### **1.1 Förderziel und Zwecksetzung**

1.1.1 Die Landesregierung trägt mit dieser Richtlinie zur Etablierung einer naturschutzorientierten Waldbewirtschaftung im Privatwald bei. Zielsetzung ist, die Biodiversität im Wald zu schützen und zu fördern. Dieses umfasst den Schutz, den Erhalt sowie die Wiederherstellung von natürlichen Waldhabitaten, um eine lebensraumtypische biologische Vielfalt zu sichern. Es gilt das Netz Natura 2000 durch Waldlebensraumtypen (Wald-LRT) im günstigen Erhaltungszustand dauerhaft zu stärken. Mit Maßnahmen, die charakteristische Gehölzarten der Wald-LRT unterstützen, sind auf potentiell geeigneten Standorten Wald-LRT zu entwickeln oder bestehende Wald-LRT im Erhaltungszustand zu verbessern. Durch die Ausgleichszahlungen sollen die Privatwaldbesitzerinnen und -besitzer zu dieser naturschutzorientierten Waldbewirtschaftung angehalten werden.

Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von naturalen Einschränkungen, wirtschaftlichen Verlusten sowie zusätzlichen Kosten infolge von Verpflichtungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes.

1.1.2 Um die Ziele des Biodiversitätsschutzes im Privatwald zu erreichen, schließt das Land Schleswig-Holstein nach Maßgabe dieser Richtlinie und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne des § 121 Satz 2 in Verbindung mit § 123 Abs. 1 Satz 2 Landesverwaltungsgesetz ab.

1.1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin beziehungsweise des Antragsstellers auf den Vertragsabschluss zur Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, aufgrund des pflichtgemäßem Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über den Abschluss des Vertrages. In Abhängigkeit von den verfügbaren Haushaltsmitteln kann das Antragsverfahren für einzelne Jahre ganz oder teilweise ausgesetzt werden.

1.1.4 Bei einer überzeichneten Nachfrage wird unter Anwendung von wirtschaftlichen und ökologischen Effizienzkriterien in Abstimmung mit dem Ministerium für Energiewende,

Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung des Landes Schleswig-Holstein ein Ranking durchgeführt.

- 1.1.5 Bei den Zuwendungen (Ausgleichszahlungen) handelt es sich um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; Amtsblatt EU C 202 S.1 vom 07.06.2016).

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, gewährt Ausgleichszahlungen auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des/der

- Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, ber. S. 534),
- Landeshaushaltsordnung Schleswig-Holstein (LHO) vom 29. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.381), insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542),
- Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486),
- Waldgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landeswaldgesetz – LWaldG) vom 05. Dezember 2004 (GVOBl. Schl.-H. S.461),
- Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037),
- Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie; Amtsblatt EU L 206 vom 22.07.1992, S.7),
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie; Amtsblatt EU L 20 vom 26.01.2010 S.7),
- Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“,
- Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten (Amtsblatt EU 2022/C 485/01), im Folgenden „Agrarrahmen“,
- gebietsspezifischen Erhaltungsziele für die gesetzlich geschützten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_02\\_Erhaltungsziele.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_02_Erhaltungsziele.html))

- Maßgaben der gebietsbezogenen Managementpläne der jeweilig betroffenen FFH-Gebiete ([https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP\\_06\\_Gebietsmanagement.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/N/natura2000/NZP_06_Gebietsmanagement.html))  
und  
dieser Richtlinie.

## **2 Gegenstand der Förderung**

Auf Grundlage dieser Richtlinie können für folgende Maßnahmen Verträge geschlossen werden:

### **2.1 Einstiegsvertragsmuster „Naturnaher Wald“**

Zur Förderung einer naturschutzorientierten Waldbewirtschaftung mit dem Ziel der Akzeptanzsteigerung der Ziele des Natura 2000-Netzes wird das Einstiegsvertragsmuster „Naturnaher Wald“ angeboten. Dieses kann um das Vertragsmuster „Lebensraumtypische Baumarten“ ergänzt werden, vorausgesetzt, die Vertragsflächen befinden sich innerhalb von festgestellten Wald-LRT.

Ausgleichszahlungen im Rahmen des Einstiegsvertragsmusters „Naturnaher Wald“ werden für die Einhaltung folgender Verpflichtungen und Auflagen gewährt:

- Erhalt von lebensraumtypischen Habitatbäumen:  
Je Hektar Vertragsfläche sind mindestens sechs lebensraumtypische Habitatbäume zu erhalten. Zu den Habitatbäumen zählen Horst- und Höhlenbäume sowie Bäume, die einen Brusthöhendurchmesser (BHD) von mindestens 40 Zentimeter mit einem der folgenden Merkmalen aufweisen: Faulstelle/n, abfallende Rinde, abgebrochene Kronenteile oder Pilzkonsole sowie Altbäume mit besonderer Bedeutung für den Artenschutz.
- Verbot des Einschlages von Höhlenbäumen,
- Einschränkung des Holzeinschlages:  
In dem Zeitraum vom 15. März bis zum 31. August darf kein Holzeinschlag erfolgen. Eine Ausnahme ist im Kalamitätsfall<sup>1</sup> zulässig. Ist als Schutzmaßnahme gegen Schadorganismen ein Einschlag im Verbotszeitraum erforderlich, ist dieses bei der Forstabteilung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein als bewilligende Stelle anzuzeigen.
- Einhalten des Rückegassenabstandes von mindestens 40 Meter zur bodenschonenden Waldbewirtschaftung,
- einzelbaumorientierte Pflege und Ernte mit dem Verzicht auf Kahlschlag,
- keine Stubbenrodung,

---

<sup>1</sup> Siehe § 22 LWaldG

- kein Mulchen,
- Zurückdrängen der natürlichen Verjüngung von nicht lebensraumtypischen Baumarten<sup>2</sup>,
- kein flächiges Freilegen des Mineralbodens, davon ausgenommen ist die Anlage von Pflanzplätzen.

## **2.2 Vertragsmuster „Lebensraumtypische Baumarten“<sup>3</sup>**

In Kombination mit dem Einstiegsvertragsmuster „Naturnaher Wald“ ist die Maßnahme der Reduzierung von nicht lebensraumtypischen Baumarten in den Wald-LRT als Vertragsmuster „Lebensraumtypische Baumarten“ möglich. Dieses zielt auf die jeweilige Verbesserung des Erhaltungszustandes gemessen an dem Deckungsanteil der lebensraumtypischen Gehölzarten ab. Bis zum Ende der Vertragslaufzeit sind die lebensraumtypischen Baumarten der Vertragsflächen um 10%-Punkte zu erhöhen. Befinden sich gesetzlich geschützte Biotope auf den Flächen, können diese einbezogen werden. Gefördert wird die Entnahme der nicht lebensraumtypischen Baumarten. Die Bestandsaufnahme des Ausgangsdeckungsanteiles erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

## **2.3 Vertragsmuster „Entwicklung eines Waldlebensraumtyps“**

Außerhalb der in Ziffer 4.2 genannten Wald-LRT wird auf geeigneten Standorten mit Potential für Wald-LRT die Entwicklung des Wald-LRT mit dessen günstigem Erhaltungszustand gefördert.

Durch die Entnahme der nicht lebensraumtypischen Baumarten im Rahmen der Durchforstung innerhalb der Vertragslaufzeit wird ein Wald-LRT im FFH-Gebiet neu und zusätzlich dauerhaft entwickelt, um so auf geeigneten Standorten mit mindestens 80 Prozent lebensraumtypischer Baumarten im Endbestand den günstigen Erhaltungszustand zu erreichen.

## **3 Zuwendungsempfängerinnen bzw. Zuwendungsempfänger (Begünstigte)**

Begünstigte können Besitzerinnen oder Besitzer eines schleswig-holsteinischen Privatwaldes im Sinne des § 3 Absatz 3 BWaldG sein. Die forstwirtschaftlichen Flächen müssen sich in der unter Ziffer 4.1 genannten Gebietskulisse befinden. Begünstigte, die nicht Eigentümerinnen oder Eigentümer einer beantragten Fläche sind, können nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers gefördert werden.

---

<sup>2</sup> nicht lebensraumtypischen Baumarten: alle Nadelbaumarten außer Eibe sowie relevante Laubbaumarten: Roteiche, Grauerle, spätblühende Traubenkirsche, Hybridpappeln, Kastanie, Robinie, Eschenahorn

<sup>3</sup> lebensraumtypische Baumarten der Wald-LRT: 9110, 9120, 9130, 9180: Stiel- und Traubeneiche, Esche, Berg-, Flatter- und Feldulme, Hainbuche, Birke, Schwarzerle, Winterlinde, Gewöhnliche Traubenkirsche, Weide, Zitter- und Schwarzpappel, Eberesche, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel, Berg-, Spitz- und Feldahorn, Sommerlinde; Wald-LRT: 9160, 9190, 91D0, 91E0, 91F0 alle vorgenannten Arten mit Ausnahme der Dominanz der Traubeneiche und der Rotbuche.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- große Unternehmen,
- Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß der Definition in Randnummer 33 Ziffer 63 des Agrarrahmens,
- Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse eingestellt worden ist,
- Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

#### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

##### **4.1 Grundsatz: Natura 2000-Gebiet, FFH-Gebiet**

Verträge sind innerhalb der schleswig-holsteinischen Gebietskulisse des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 auf Flächen beschränkt, die sich in einem Gebiet gemäß der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) befinden. Je nach Lage der Flächen werden Verträge innerhalb und außerhalb von den durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) festgestellten Flächen mit Wald-LRT angeboten. Der Bestand an Wald-LRT wird durch das LLUR aufgrund aktueller Kartierungen bei Bedarf aktualisiert.

##### **4.2 Waldlebensraumtyp (Wald-LRT)**

In den schleswig-holsteinischen FFH-Gebieten sind folgende Wald-LRT kartiert:

- 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“,
- 9120 „Atlantische bodensaure Buchenwälder mit Ilex, manchmal Taxus in der Strauchschicht (Quercion robori-petraeae oder Ilici-Fagenion)“,
- 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“,
- 9160 „Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (Carpinion betuli)“,
- 9180 „Schlucht- und Hangmischwälder Tilio-Acerion“,
- 9190 „Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit Quercus robur“,
- 91D0 „Moorwälder“,
- 91E0 „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“,
- 91F0 „Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris)“.

Innerhalb der vorgenannten festgestellten Wald-LRT sind Maßnahmen der Vertragsmuster der Ziffern 2.1 und 2.2 möglich. Außerhalb der festgestellten Wald-LRT wird das unter Ziffer 2.3 aufgeführte Vertragsmuster angeboten.

## **5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

### **5.1 Art der Förderung**

Als Gegenleistung für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen erhält die oder der Begünstigte vom Land Schleswig-Holstein im Rahmen einer Projektförderung eine flächenbezogene Ausgleichszahlung je Hektar Vertragsfläche in Form eines jährlichen nicht rückzahlbaren Zuschusses als Festbetragsfinanzierung.

### **5.2 Höhe der Zuwendung**

Die Höhe der Zuwendung für das jeweilige Vertragsmuster beträgt:

Naturnaher Wald (Ziffer 2.1)	58,00 Euro je Hektar / Jahr
Lebensraumtypische Baumarten (Ziffer 2.2)	40,00 Euro je Hektar / Jahr
Entwicklung eines Waldlebensraumtyps (Ziffer 2.3)	200,00 Euro je Hektar / Jahr

### **5.3 Bagatellgrenze**

Für eine Zuwendung, die unter 200 Euro je Antrag und Jahr liegt, erfolgt kein Vertragsabschluss.

## **6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

### **6.1 Verpflichtungszeitraum**

Der Vertrag wird für die Dauer von 10 Jahren jeweils für volle Kalenderjahre geschlossen (Verpflichtungszeitraum). Der Verpflichtungszeitraum beginnt am 01. Januar des ersten Verpflichtungsjahres und endet am 31. Dezember des letzten Verpflichtungsjahres.

### **6.2 Waldbewirtschaftungsplan**

Begünstigte, deren Betriebsfläche größer als 100 Hektar ist, müssen förderungsrelevante Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument vorlegen, das im Einklang mit den auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa (1993) beschlossenen Kriterien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung steht.

Folgende Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan sind vorzulegen:

- Gültigkeitsstichtag
- Die Flächen der/des beantragten Vertragsmuster/s sind im Plan erfasst.

- Nachhaltigkeitshiebssatz ist vorhanden

Als gleichwertiges Instrument gilt ein Betriebsgutachten oder ein projektbezogener Plan aus der Kombination von ehemaliger Bestandssituation und Standortkartierungsergebnissen mit Baumartenempfehlungen. Im Betriebsgutachten sind insbesondere auf Grundlage der Darstellung der aktuellen Situation die notwendigen Entwicklungen zur Verbesserung der Biodiversität aufzuzeigen.

### **6.3 Vertragsabweichungen**

Die oder der Begünstigte ist dazu verpflichtet, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein jede beabsichtigte Abweichung vom Vertrag (z. B. Übertragung der Flächen auf andere Personen) vorher schriftlich mitzuteilen.

Fälle höherer Gewalt und außergewöhnliche Umstände sind der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein mit den von ihr anerkannten Nachweisen innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt, an dem die oder der Begünstigte hiervon Kenntnis erlangt hat, schriftlich mitzuteilen. Für den Zeitraum, in dem die Verpflichtung aufgrund höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden kann, wird keine Zuwendung gewährt. Eine Rückzahlungsverpflichtung für die vergangenen Verpflichtungsjahre entsteht dadurch nicht.

Alle anderen Abweichungen bedürfen der vorhergehenden Zustimmung der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.

### **6.4 Kumulierung**

Doppelförderungen sind unzulässig, so dass für dieselbe Maßnahme keine Förderung aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden darf. Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen auf Flächen des Vertragsnaturschutzes Privatwald ist nur zulässig, wenn

- mit den Maßnahmen unterschiedliche Zwecke verfolgt werden und
- die jeweiligen Zweckbestimmungen sich nicht widersprechen bzw. die Erfüllung nicht beeinträchtigen.

## **7 Verfahren**

### **7.1 Antragsverfahren**

Die Anträge auf Vertragsabschluss sind vor Beginn der Maßnahme jährlich bis zum 1. Juli auf den vorgegebenen Formularen bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Forstwirtschaft, Hamburger Straße 115 in 23795 Bad Segeberg schriftlich einzureichen.

**Die Anträge enthalten mindestens folgende Angaben:**

Name der antragstellenden Person, Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens einschließlich Standort sowie Zeitpunkt des Beginns und des voraussichtlichen Abschlusses, Angabe des für die Durchführung des Vorhabens erforderlichen Beihilfebetrages und Aufstellung der beihilfefähigen Kosten.

**Den Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:**

Eine Übersichtskarte (gegebenenfalls im Maßstab: 1:25.000) sowie ein Lageplan im Maßstab 1:5.000 oder 1:10.000 mit lagegenauem Eintrag der Maßnahmenfläche,

**bei Flächen, die sich nicht im Eigentum des Besitzers befinden:**

Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers. Bei gemeinschaftlichem Eigentum sind die Erklärungen sämtlicher berechtigter Personen vorzulegen.

## **7.2 Bewilligungsverfahren**

Bewilligende Stelle ist die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein (siehe Ziffer 7.1). Sie entscheidet über die Anträge auf Vertragsabschluss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Sie prüft die Zuwendungsvoraussetzungen sowie die naturschutzfachliche Zweckmäßigkeit der Maßnahme/n. Sie behält sich die Vertragsschließung bis spätestens zum 31. Dezember des Antragsjahres vor. Den Vertragsabschluss kann sie von weiteren Unterlagen und Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers abhängig machen.

Die Bewilligung erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, § 121 S. 2 i.V.m. § 123 Abs. 1 Satz 2 LVwG.

## **7.3 Auszahlungsverfahren**

Der Auszahlungsbetrag wird während der Vertragslaufzeit in jährlichen Teilzahlungen bis zum 15. Dezember eines Jahres auf das Konto der oder des Begünstigten überwiesen.

## **7.4 Prüfungsrecht**

Der Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein, das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein oder von diesen Beauftragte haben das Recht, die zielgerechte, effiziente und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Besichtigung vor Ort und durch Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen und die notwendigen Erhebungen über die Wirksamkeit der Förderung

durchzuführen. Die örtlichen Prüfungen können bis zum Ende der Vertragslaufzeit durchgeführt werden.

## **7.5 Kontrollen, Kürzungen und Rückforderungen**

### **7.5.1 Kontrollen**

Die vertraglich vereinbarten Verpflichtungen und sonstigen Auflagen werden im Rahmen von Verwaltungs- und gegebenenfalls Vor-Ort-Kontrollen durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein überprüft.

### **7.5.2 Kürzungen**

Verstöße gegen die Einhaltung von einschlägigen Vorschriften des Bundes, des Landes oder dieser Richtlinie können zu Kürzungen der Ausgleichszahlungen gemäß den Vertragsvereinbarungen führen.

Die Entscheidung darüber, inwieweit die Förderung bei Nichteinhaltung von Verpflichtungen oder sonstigen Auflagen abgelehnt oder zurückgenommen wird, wird anhand der Kriterien Schwere, Ausmaß, Dauer und Häufigkeit festgestellt.

Die Schwere eines Verstoßes hängt insbesondere davon ab, wie groß die Auswirkungen des Verstoßes unter Berücksichtigung der Ziele der nicht eingehaltenen Verpflichtungen oder Auflagen sind.

Das Ausmaß eines Verstoßes wird insbesondere anhand der Auswirkungen des Verstoßes auf das Vorhaben insgesamt beurteilt.

Für die Bestimmung der Dauer ist insbesondere maßgeblich, wie lange die Auswirkungen andauern oder welche Möglichkeiten bestehen, diese Auswirkungen mit angemessenen Mitteln abzustellen.

Die Häufigkeit wird danach beurteilt, ob bereits ähnliche Verstöße innerhalb der zurückliegenden Jahre derselben bei ähnlichen Maßnahmen gibt.

Führt die Gesamtbewertung auf der Grundlage der Kriterien zu der Feststellung, dass es sich um einen schwerwiegenden Verstoß handelt, so wird die Ausgleichszahlung einbehalten oder vollständig zurückgefordert.

Im Falle von übererklärten Flächen, das sind Flächen, die kleiner als die Vertragsfläche sind, wird maximal für die tatsächlich festgestellte Fläche gezahlt.

Können die Förderkriterien, Verpflichtungen und sonstigen Auflagen aus Gründen, die die oder der Begünstigte zu vertreten hat, nicht überprüft beziehungsweise kontrolliert werden, erfolgt keine Ausgleichszahlung.

### **7.5.3 Rückforderungen**

Ungerechtfertigte Zahlungen, etwa aufgrund von übererklärten Flächen, Nichteinhalten von Verpflichtungen und sonstigen Auflagen oder bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses, sind zurückzuzahlen.

### **7.6 Vertragsanpassungen**

Rückwirkende Vertragsanpassungen sind ausgeschlossen. Im gegenseitigem Einvernehmen sind Vertragsanpassungen, beispielsweise aufgrund von Flächenübererklärung, möglich.

### **7.7 Kündigung**

Das Land Schleswig-Holstein kann den Vertrag im Interesse der Umsetzung von Programmen zum Natur- oder Gewässerschutz oder zur Gewässerregeneration sowie aus anderen wichtigen, nicht vorhersehbaren Gründen mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende kündigen.

Das Land Schleswig-Holstein ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn die oder der Begünstigte wiederholt oder schwerwiegend gegen die Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt.

### **7.8 Rechtsrahmenklauseln**

Werden die Anpassungen nach Ziffern 7.8.1 und 7.8.2 von der oder dem Begünstigten nicht akzeptiert oder nicht vorgenommen, so endet die Verpflichtung und der Beihilfebetrag wird entsprechend verringert.

#### **7.8.1 Anpassungsklausel**

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist berechtigt, den Vertrag und die Ausgleichszahlungen gemäß Ziffer 5 durch einseitige Erklärung anzupassen, falls die in Teil II Kapitel 2 Abschnitt 2.3 des Agrarrahmens genannten relevanten verbindlichen Standards, Anforderungen oder Auflagen geändert werden, über die die Verpflichtungen der Begünstigten hinausgehen müssen.

#### **7.8.2 Überprüfungsklausel**

Die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige Erklärung zu ändern, wenn die Beihilfemaßnahme an den gegebenenfalls geänderten Rechtsrahmen für den folgenden Programmplanungszeitraum anzupassen ist.

### **7.9 Transparenz**

Entsprechend den europarechtlichen Transparenzvorschriften werden Einzelbeihilfen von mehr als 100.000 Euro an Unternehmen auf der Beihilfe-Website <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/> veröffentlicht. Die Informationen betreffen Namen der einzelnen Beihilfenempfängerinnen und -empfänger, Art der Beihilfe und Betrag je Beihilfenempfänger und -empfängerin, Tag der Gewährung, Art des Unternehmens, Region sowie Hauptwirtschaftszweig, in dem die oder der Begünstigte tätig ist.

## **8 Geltungsdauer**

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Ihre Geltungsdauer endet am 15.09.2027.

## **9 Nachhaltigkeitscheck**

Das Ergebnis des Nachhaltigkeitschecks ist:

Das Vorhaben hat positive Auswirkungen auf 'Infrastruktur und Klimaschutz' und 'Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen'.

Das Vorhaben führt in der Treibhausgasbilanz in Schleswig-Holstein zu sinkenden Treibhausgasemissionen.